

20 Jahre Badisches Denkmalschutzgesetz

Am 12. Juli 1949 hat der Landtag des ehemaligen Bundeslandes Baden (heute Regierungsbezirk Südbaden) das „Landesgesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Badisches Denkmalschutzgesetz)“ beschlossen und im Badischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. September 1949 Nr. 33/34 S. 303—312 verkündet.

Schon 1884 war der erste Anlauf zu einer gesetzlichen Regelung unternommen worden, einem zweiten Versuch im Jahre 1913 war der Erfolg versagt.

Aus diesen Entwürfen, dem Preußischen Ausgrabungsgesetz von 1914, dem Entwurf des Reichsdenkmalschutzgesetzes von 1938 und den Grundgedanken gesetzlicher Regelungen in anderen Staaten sind im Badischen Denkmalschutzgesetz Grundsätze und Forderungen des Denkmalschutzes verwirklicht.

Es war eine mutige Tat des damaligen ärmsten Bundeslandes Baden, dieses Gesetz zu verkünden, dessen moderne Gedanken im Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz vom 7. Juli 1958 zum großen Teil wiederzufinden sind.

Aus der Sicht der Bodendenkmalpflege oder besser der Pflege ur- und frühgeschichtlicher Bodentalertümer kann nach zwanzigjähriger Erfahrung mit dem Badischen Denkmalschutzgesetz festgestellt werden, daß es sich sehr gut bewährt hat.

Der allgemein verständliche Gesetzestext, die Zusammenfassung aller denkmalpflege-rischen Aufgabe in e i n e m Gesetz und die klare Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Arten der Denkmalpflege entsprechen auch heute noch den Notwendigkeiten der Praxis.

Die organisatorische Trennung der Bau- und Kunstdenkmalpflege von der Bodendenkmalpflege in selbständige Ämter entspricht einer Grundforderung der heimischen Archäologie. Wie weit ihr im Bundesgebiet Rechnung getragen ist, zeigen die Regelungen in Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, d. h. in der Mehrzahl der deutschen Bundesländer ist die Selbständigkeit der Bodendenkmalpflege erreicht.

Die Notwendigkeit der Trennung ist z. B. in der Verschiedenartigkeit der Arbeitsmethoden begründet. Der Bodendenkmalpfleger muß von der sorgfältigen, sachgemäßen Fundbergung über Präparation des Fundgutes bis zur wissenschaftlichen Publikation und zur Darbietung in Museen alle damit zusammenhängenden Aufgaben selbst lösen, während die Aufgaben des Bau- und Kunstdenkmalpflegers beratenden, helfenden und wissenschaftlichen Charakter haben. Daß die Sorgen und Nöte des Bau- und Kunstdenkmalpflegers genauso wichtig sind wie die des Bodendenkmalpflegers, sei hier ausdrücklich betont.

Grabungsschutzgebiete und Einträge in das Buch der Bodentalertümer haben sich als wesentliche Hilfen zur Rettung bedrohten Kulturguts aus schriftloser Zeit erwiesen. Ohne sie wäre der Substanzverlust bei den umfangreichen Erdaufschlüssen aller Art noch größer als er trotz des Gesetzes tatsächlich ist. Die erheblichen Eingriffe in die Landschaft haben z. B. in Schleswig-Holstein zu einem Substanzverlust von 80 % geführt. In Südbaden dürfte er dank des Gesetzes wesentlich niedriger sein. Immer wieder muß auf diese erschütternde Tatsache hingewiesen und Mittel und Wege gesucht werden, um zu retten, was zu retten ist.

Ganz große Sorge bereitet der Archäologie die Frage des Eigentums an Bodenfinden.

Im Badischen Denkmalschutzgesetz sind Funde aus planmäßigen Grabungen Staatseigentum, für Zufallsfunde besteht Ablieferungspflicht zur wissenschaftlichen Bearbeitung.

Bestrebungen, Funde unter Hinweis auf Artikel 14 des Grundgesetzes und vor allem auf § 984 BGB in Privatbesitz zu erhalten, stoßen auf Ablehnung der Archäologie.

Sie begründet diese Haltung damit, daß ein Fundobjekt keine Handelsware ist, sondern eine Urkunde aus schriftloser Zeit darstellt.

Weiter wird angeführt, daß der Fund durch die Präparation annähernd seinen alten Zustand erhält und dauernder Pflege und Überwachung bedarf, Maßnahmen also, die in Privatbesitz nicht gesichert sind.

Und schließlich dienen Funde als Quellenmaterial für die Wissenschaft und werden in öffentlichen Sammlungen der Allgemeinheit und besonders den Schulen zugänglich gemacht. Funde gehören zum nationalen Kulturbesitz.

Die Gesetzgebung z. B. in den skandinavischen und osteuropäischen Ländern zeigt deutlich, daß dies möglich ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es sorgfältiger juristischer Untersuchungen zur dringend nötigen Novellierung des § 984 BGB und einer umfassenden Aufklärung der Öffentlichkeit über Sinn und Aufgabe der heimischen Archäologie.

Diese Bemerkungen zur Eigentumsfrage erschienen in diesem Zusammenhang notwendig. Dank der Förderung des früheren Landes Baden und des heutigen Landes Baden-Württemberg war es in den beiden letzten Jahrzehnten möglich, umfangreiche Notgrabungen bei Flurbereinigungen, Siedlungsvorhaben, bei Versorgungsleitungen, beim Straßenbau und beim Abbau von Kiesgruben durchzuführen, wobei uns das Verständnis und die Unterstützung von Landes- und Kommunalbehörden in hohem Maß zuteil wurde. Die Ergebnisse sind in sieben Nachkriegsbänden der Badischen Fundberichte und in zehn Sonderheften niedergelegt. Diese Publikationen erstrecken sich auf beide badische Landesteile.

Dank der Initiative und der finanziellen Hilfe von größeren Gemeinden und Kreisen konnten in Südbaden seit dem Krieg umfangreiche Regionalmuseen in Singen, Donaueschingen und Säckingen, solche kleineren Umfangs in Waldshut, Baden-Baden und Kehl eingerichtet werden. Weitere sind in Vorbereitung.

Trotz all dieser Erfolge ist die Situation bedrückend. Tonnenweise harrt Fundgut der Präparation und der wissenschaftlichen Bearbeitung. Im Zeitalter hochentwickelter Industrie fehlen moderne Geräte, fehlt es an geeignetem Personal und den erforderlichen Stellen. Hinzu kommt die starke Belastung der heutigen, oft schwerfälligen Amtsbürokratie, die viel Zeit in Anspruch nimmt und von der eigentlichen Arbeit abhält. Hier zu vereinfachen und zu entlasten, ist ein besonderes Anliegen.

Aber trotz aller Schwierigkeiten sind wir dankbar für das bewährte Badische Denkmalschutzgesetz, um das uns andere Bundesländer beneiden.

A. Eckerle